

Umfang von Rechten und Pflichten erhalten. Die gesellschaftliche Nutzung und Mehrung des Volkseigentums vollzieht sich über die unmittelbare Produktion in dem einzelnen Betrieb und den Austausch seiner Erzeugnisse mit anderen Betrieben. Hierbei entstehen arbeitsrechtliche und unter Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen echte vermögensrechtliche Beziehungen. In ihnen finden die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus ihren Ausdruck und wirken sich über die materielle Interessiertheit bis zum einzelnen Werk-tätigen aus. Die Betriebe nutzen das sozialistische Eigentum auf der Basis der staatlichen Aufgabenstellung (Planaufgabe). Handeln sie im Einklang mit dieser Aufgabenstellung, dann erhalten sie das Volkseigentum und mehren es. Verstößen sie gegen die gestellten Aufgaben, dann tritt eine Minderung in der Substanz oder in der vorgesehenen Mehrung des Volkseigentums ein. Die Schädigung des sozialistischen Eigentums ist deshalb nicht abstrakt, sondern in ihrer konkreten Erscheinungsform zu untersuchen. Das bedeutet, daß von den Schäden auszugehen ist, die der Betrieb erleidet, denn der Betrieb verkörpert und repräsentiert als selbständige juristische Person das sozialistische Eigentum. Zusätzliche Erwägungen und Prüfungen dahingehend, ob und in welchem Umfange volkswirtschaftliche Schäden am sozialistischen Eigentum eingetreten sind, werden vom Recht nicht gefordert und sind oft nicht möglich bzw. mit einem unver-tretbaren Aufwand verbunden.

Döhnel befürchtet, daß der Werk-tätige für eine Vertragsstrafe materiell verantwortlich gemacht werden kann, die lediglich zu einer Vermögensverschiebung innerhalb des Volkseigentums geführt hat, jedoch nicht auf einer Substanzminderung des Volkseigentums basiert. Als Beispiel nennt er erhöhte Zinsen für Über-planbestände und andere Planwidrigkeiten, Verspätungszuschläge usw.

Hier verkennt Döhnel, daß die sogenannte Vermögens-verschiebung ökonomischer Ausdruck einer eingetretenen Schädigung des Volkseigentums ist. Diese erhöhten Zinsen usw. haben nicht nur erzieherischen Charakter — wie Döhnel meint —, sondern enthalten auch Elemente des Schadenersatzes. Sie werden wirksam, wenn das Verhalten des Betriebes sich störend und nachteilig auf die volkswirtschaftlichen Belange auswirkt. Das bedeutet aber nichts anderes als eine der staatlichen Aufgabenstellung zuwiderlaufende operative Verwaltung und Nutzung des dem Betrieb anvertrauten Teils des sozialistischen Eigentums. So erleidet beispielsweise das Volkseigentum bei Überplanbeständen dadurch einen Schaden, daß deren produktive Nutzung zur Mehrung des Volkseigentums unterbleibt, zusätzliche Aufwendungen durch Lager- und Unterhaltungskosten notwendig werden und eine Minderung des Volkseigentums durch Verderb, moralischen Verschleiß usw. entsteht. Ähnliche Auswirkungen treten durch Lieferverzug, disziplinlose Abnahme elektrischer Energie u. ä. auf.

Da es nicht immer und oft nur mit großem Aufwand möglich ist, die durch das störende Verhalten des Betriebes verursachten Auswirkungen genau zu beziffern, müssen diese pauschalisierten ökonomischen Hebel, die nur zu oft nicht den tatsächlichen entstandenen Schäden ausdrücken, als Schaden im Sinne des § 112 GBA anerkannt werden. Für die Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit reicht hinsichtlich der Schadensverursachung die vom Betrieb gezahlte Vertragsstrafe aus. Sie schmälert das Betriebsergebnis und repräsentiert den Schaden, der dem einheitlichen Volkseigentum entstanden ist.

Entgegnet man auch dem Gedanken Döhnels, daß es für die materielle Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht unbeachtlich sei, ob der von einem Werk-tä-

tigen verursachte und in einem anderen Betrieb aufgetretene Schaden auf Grund eines Zivilrechtsverhältnisses wieder im Beschäftigungsbetrieb des Werk-tätigen als Minderung des Volkseigentums wirksam werde.

Mit dieser These werden die arbeitsrechtlichen Anforderungen an den Umfang der Verantwortlichkeit des Werk-tätigen gesprengt. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit besteht im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Pflichten. Arbeitsrechtliche Pflichten des Werk-tätigen bestehen aber nur zu seinem Betrieb. Die arbeitsrechtliche Seite der Pflicht des Werk-tätigen, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (§ 106 GBA), bezieht sich eindeutig nur auf das dem Betrieb anvertraute sozialistische Eigentum. Tritt durch schuldhaft Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin in einem anderen Betrieb ein Schaden ein, so kann der Werk-tätige erst dann materiell verantwortlich gemacht werden, wenn der Schaden durch die Vertragsstrafe oder durch andere zivilrechtliche Sanktionen in dem Beschäftigungsbetrieb des Werk-tätigen wirksam geworden ist.

Entscheidend für die materielle Verantwortlichkeit nach §§ 112 ff. GBA ist, wie sich die Schädigung des Volkseigentums in dem Betrieb auswirkt, in dem der verantwortliche Werk-tätige beschäftigt ist². Hier tritt aber die Zahlung von Strafzinsen, Zuschlägen, Vertragsstrafe usw. immer als zusätzliche finanzielle Leistung auf, die das ökonomische Ergebnis des Betriebes schmälert. Sie ist daher arbeitsrechtlich als Minderung des dem volkseigenen Betrieb anvertrauten Volkseigentums anzusehen. Mit einer solchen Auffassung über den arbeitsrechtlichen Schaden wird auch das Anliegen des neuen ökonomischen Systems erfüllt, im Bereich der materiellen Interessiertheit die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung mit der persönlichen materiellen Interessiertheit wirkungsvoll zu verbinden.

Zur Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit bei Vertragsstrafen

Aus der Tatsache, daß es prinzipiell möglich ist, bei Vertragsstrafen den Werk-tätigen materiell verantwortlich zu machen, ist nicht zu schließen, daß davon bei jeder beliebigen Vertragsstrafe Gebrauch gemacht werden muß. Durch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung wenigstens eines Teiles des schuldhaft verursachten Schadens am sozialistischen Eigentum soll der Werk-tätige angehalten werden, zukünftig seine Arbeitspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Entscheidendes Kriterium für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit bei Vertragsstrafen ist ihre erzieherische Funktion.

Über die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit entscheidet der Betriebsleiter. Er hat nicht nur die im § 112 GBA geforderten Untersuchungen anzustellen, sondern auch § 115 Abs. 4 GBA (Voraussetzungen für den Verzicht auf die Geltendmachung) zu beachten. Materielle Verantwortlichkeit wegen Vertragsstrafe sollte danach nur dann geltend gemacht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gesamtheit aller Umstände, zu denen auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werk-tätigen und etwaige bisherige erzieherische Maßnahmen gehören, erforderlich ist.

GERHARD KIRSCHNER, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

Dr. JOACHIM GÖHRING, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

2. Führt er außerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses eine Schädigung des sozialistischen Eigentums herbei, so werden zivilrechtliche Sanktionen wirksam. Die strafrechtlichen Sanktionen bleiben daneben natürlich unberührt.